



***DIE SPORTWETTEN
DER NATIONALLOTTERIE***

WETTORDNUNG

(30/11/2016)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. – Kenntnisname und Annahme.....	3
Kapitel II. – Definitionen.	4
Kapitel III. – Rechtlicher Rahmen.....	8
Abschnitt I. – Betreiberrecht der NATIONALLOTTERIE.....	8
Abschnitt II. – Lizenzen.	8
Kapitel IV. – Teilnahme an SCOOORE!	9
Abschnitt I. – Besondere Teilnahmebedingungen.....	9
Abschnitt II. – Ausfüllen des WETTSCHEINS.....	10
Unterpunkt I. – Konsultieren der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN.....	10
Unterpunkt II. – Der WETTSCHEIN.....	11
Unterpunkt III. – Die VORHERSAGE(N).....	12
Unterpunkt IV. – Der EINSATZ.....	13
Unterpunkt V. – Die QUOTEN.	14
Abschnitt III. – Das Spielgeschäft	14
Unterpunkt I. – Abgabe des WETTSCHEINS.	14
Unterpunkt II. – Registrierung des WETTSCHEINS.....	15
Unterpunkt III. – Ablehnung eines WETTSCHEINS.....	15
Unterpunkt IV. – Teilnehmerangaben auf dem TEILNAHMESCHEIN.....	16
Unterpunkt V. – Gültigkeit der TEILNAHME.....	17
Unterpunkt VI. – Zahlung des EINSATZES.	17
Unterpunkt VII. – Überprüfung des TEILNAHMESCHEINS.	18
Unterpunkt VIII. – Annullierung der TEILNAHME.	18
Abschnitt IV. – Die GEWONNENEN WETTEN.	19
Unterpunkt I. – Die ERGEBNISSE.....	19
Unterpunkt II. – Die GEWINNE.....	20
Abschnitt V. – Gemeinsame Bestimmungen.	22
Unterpunkt I. – Anonymität des SPIELERS.	22
Unterpunkt II. – TEILNAHMESCHEIN an Inhaber.	23
Unterpunkt III. - Spezialangebote	23
Unterpunkt IV. – Verstöße.....	24
Unterpunkt V. – Beschwerden.....	24
Unterpunkt VI. – Haftungsausschluss.....	24
Unterpunkt VII. – Offensichtliche Fehler	25

Unterpunkt VIII. – Unterstützung von Dritten.....	25
Unterpunkt IX. - Anlagen zur WETTORDNUNG.....	26
Kapitel V. – Sonderregelungen.....	26
Abschnitt I. - Fußball	27
Abschnitt II. - Tennis.....	27
Abschnitt III. - Basketball.....	27
Abschnitt IV. - Volleyball	27
Abschnitt V. - Handball	27
Abschnitt VI. - Baseball	27
Abschnitt VII. - American Football	28
Abschnitt VIII. - Rugby.....	28
Abschnitt IX. - Kampfsport	28
Abschnitt X. - Golf	28
Abschnitt XI. - Snooker.....	29
Abschnitt XII. - Darts	29
Abschnitt XIII. - Motorsport	29
Abschnitt XIV. - Leichtathletik.....	30
Abschnitt XV. - Schwimmen	30
Abschnitt XVI. - Reitsport	30
Abschnitt XVII. - Radsport	30
Abschnitt XVIII. - Wintersport.....	30
Abschnitt XIX. - Segeln	30

WETTORDNUNG „SCOOORE!“

Diese Wettordnung gilt ab 17. Dezember 2016 für alle WETTEN der belgischen NATIONALLOTTERIE, die bei ausgewählten VERTRIEBSHÄNDLERN unter dem Namen „SCOOORE!“ angeboten werden.

Kapitel I. – Kenntnisname und Annahme.

Artikel 1.

- §1. Bevor der SPIELER WETTEN bei der NATIONALLOTTERIE abschließen kann, muss er die WETTORDNUNG zur Kenntnis nehmen und diese vorbehaltlos akzeptieren.
- §2. Der SPIELER akzeptiert die WETTORDNUNG, sobald er eine WETTE bei der NATIONALLOTTERIE abschließt. Dies ist eine unwiderlegliche Vermutung.
- §3. Hat der SPIELER die WETTORDNUNG nicht vollständig verstanden oder akzeptiert, darf er das Angebot nicht in Anspruch nehmen. Der SPIELER kann auf einfache Nachfrage bei der

Kapitel II. – Definitionen.

Art. 2. Für die Anwendung dieser Wettordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1° ANFANGSZEIT: der geplante Beginn der SPORTVERANSTALTUNG, der offiziell von dem VERANSTALTER mitgeteilt oder in Ermangelung einer Mitteilung annonciert wurde;
- 2° KOMBIWETTE ODER EINZELWETTE: die VORHERSAGE für eine SPORTVERANSTALTUNG oder die Gesamtheit der VORHERSAGEN für ausgewählte SPORTVERANSTALTUNGEN;
- 3° KOMBINATION: eine KOMBIWETTE mit mehr als einer VORHERSAGE (d. h. eine zwei-, drei-, vier-, fünf-, sechs-, sieben-, acht-, neun- oder zehnfache KOMBIWETTE);
- 4° TEILNAHME: die WETTE, die von der NATIONALLOTTERIE angenommen und registriert wird (woraufhin der SPIELER einen SPIELSCHEIN erhalten muss);
- 5° DOUBLE: eine KOMBIWETTE mit zwei VORHERSAGEN;
- 6° COMPUTERSYSTEM: gesichertes Netzwerk mit Endgeräten, die bei den VERTRIEBSHÄNDLERN stehen und mit der zentralen Datenbank und dem Server der NATIONALLOTTERIE verbunden sind und die dazu bestimmt sind, die angebotenen WETTEN zu verarbeiten und als TEILNAHME auf dem gesicherten Datenträger der NATIONALLOTTERIE zu speichern;
- 7° EINSATZ: der Betrag, den der SPIELER bereit ist zu spielen (und spielen darf), mittels welchem der GEWINN im Falle einer GEWONNENEN WETTE berechnet wird;
- 8° KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE: die Kommission im Sinne des GLÜCKSSPIELGESETZES;
- 9° GLÜCKSSPIELGESETZ: das Gesetz vom 7. Mai 1999 bezüglich Glücksspielen, Wetten, Glücksspieleinrichtungen und des Schutzes der Spieler;
- 10° LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN: die Auswahl der SPORTVERANSTALTUNGEN meistens von 001 bis 100, die von der NATIONALLOTTERIE erstellt wird und jeweils die ART DER VORHERSAGE sowie die zugehörigen QUOTEN für die möglichen SPORTERGEBNISSE enthält, auf die der SPIELER wetten kann;
- 11° LIVE BETTING: Möglichkeit, eine Vorhersage für eine laufende SPORTVERANSTALTUNG abzugeben;
- 12° LOTTERIEGESETZ: das Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der NATIONALLOTTERIE;
- 13° WETTFORMAT: Synonym für ART DER VORHERSAGE;
- 14° SPIELMANIPULATION: jede unerlaubte Manipulation, um den fairen Verlauf bzw. das Ergebnis einer SPORTVERANSTALTUNG oder VORHERSAGE zu beeinflussen oder zu behindern;
- 15° NATIONALLOTTERIE: die belgische Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts im Sinne des LOTTERIEGESETZES, die in der belgischen Zentraldatenbank der Unternehmen unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer BE 0223.967.357 eingetragen ist;

16° REGULÄRE SPIELZEIT: die reguläre Spielzeit der SPORTVERANSTALTUNG, auch „FULLTIME“ genannt, die der VERANSTALTER in seiner Spielordnung festlegt oder vor dem Beginn einer SPORTVERANSTALTUNG bestimmt (z. B. Fußball: normalerweise 2 Halbzeiten mit je 45 Minuten; Eishockey: normalerweise 3 Drittel mit je 20 Minuten usw.),

- einschließlich der Unterbrechungen, die der Schiedsrichter im Verlauf der regulären Spielzeit hinzufügt oder erlaubt (z. B. bei Verletzungen, Stromausfällen oder anderen Spielunterbrechungen),
- ohne eventuelle spätere Verlängerungen, Strafstöße oder Verlängerungszeiten, welche die GEGNER untereinander vereinbaren (wenn nicht von der NATIONALLOTTERIE anders festgelegt).

17° QUOTE: die Bewertung der NATIONALLOTTERIE bezüglich der Wahrscheinlichkeit einer VORHERSAGE (auf deren Grundlage der GEWINN einer GEWONNENEN WETTE berechnet wird);

18° QUOTE DER WETTE: das Ergebnis der Multiplikation der QUOTEN aller (richtigen) VORHERSAGEN einer KOMBIWETTE;

19° VERANSTALTER: die Einrichtung, welche die SPORTVERANSTALTUNG ausrichtet und darüber gegebenenfalls eine regulierende Kontrolle ausübt bzw. welche das ERGEBNIS verkündet;

20° PRE-LIVE BETTING: Möglichkeit, eine Vorhersage für eine noch nicht begonnene SPORTVERANSTALTUNG abzugeben;

21° ZEILE: die Information auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN, welche es den SPIELERN ermöglicht, VORHERSAGE(N) auf einem WETTSCHEIN zu treffen (bestehend aus u. a. einem Code, einer ART DER VORHERSAGE und den zugehörigen QUOTEN für die möglichen ERGEBNISSE einer bestimmten SPORTVERANSTALTUNG);

22° SINGLE: eine KOMBIWETTE mit einer VORHERSAGE;

23° SPIEL: die Zeitspanne, auf die sich die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE in Abhängigkeit des angebotenen WETTFORMATS stützt:

- die REGULÄRE SPIELZEIT,
- die GESAMTSPIELZEIT oder
- die GENANNT E SPIELZEIT, die aus einem Teil der SPORTVERANSTALTUNG bestehen kann (z. B. Halbzeit beim Fußball, Satz beim Tennis, Viertel beim Basketball, Satz beim Volleyball, Inning beim Baseball, Runde beim Dart, Hole beim Golf, Qualifying bei der Formel 1, Durchgang beim Motorsport, Frame beim Snooker, Runde beim Boxen usw.);

24° SPIELER: eine Person, die die WETTEN der NATIONALLOTTERIE in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;

25° WETTSCHEIN: der von der NATIONALLOTTERIE ausgestellte Schein, mit dem der SPIELER die Validierung, Registrierung und Bestätigung seiner WETTE(N) mit einem TEILNAHMESCHEIN beantragen kann;

26° TEILNAHMESCHEIN: der Abschnitt, der dem SPIELER als Bestätigung seiner TEILNAHME ausgehändigt wird;

27° SPORTVERANSTALTUNG: jedes sportliche Ereignis, auf das gewettet werden kann, wie beispielsweise ein Wettkampf, Turnier, Wettbewerb oder sogar ein bestimmtes Zeitfenster oder Ereignis während einer solchen Veranstaltung;

28° ERGEBNIS: das (offizielle) sportliche Ergebnis einer SPORTVERANSTALTUNG (nicht nur das Resultat), das zur VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE dient;

29° SYSTEMWETTE oder MEHRFACHWETTE: die Spielart, die automatisch alle gültigen KOMBIWETTEN auf Grundlage der durch den SPIELER getroffenen VORHERSAGEN für die SPORTVERANSTALTUNGEN auf dem WETTSCHIEIN kombiniert, wobei die folgenden Arten möglich sind „3/4“, „3/5“, „3/6“, „4/5“, „4/6“, „5/6“, „5/7“, „6/7“ und „7/8“ (der Zähler ist die geforderte Mindestanzahl der richtigen VORHERSAGEN und der Nenner ist die geforderte Anzahl der SPORTVERANSTALTUNGEN, für die der SPIELER eine VORHERSAGE treffen muss);

- „3/4“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens drei von vier VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind vier KOMBIWETTEN);
- „3/5“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens drei von fünf VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind zehn KOMBIWETTEN);
- „3/6“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens drei von sechs VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind zwanzig KOMBIWETTEN);
- „4/5“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens vier von fünf VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind fünf KOMBIWETTEN);
- „4/6“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens vier von sechs VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind fünfzehn KOMBIWETTEN);
- „5/6“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens fünf von sechs VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind sechs KOMBIWETTEN);
- „5/7“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens fünf von sieben VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind einundzwanzig KOMBIWETTEN);
- „6/7“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens sechs von sieben VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind sieben KOMBIWETTEN);
- „7/8“: eine SYSTEMWETTE, bei der der SPIELER mindestens sieben von acht VORHERSAGEN richtig tippen muss (das sind acht KOMBIWETTEN).

30° TABELLE DER SYSTEMWETTEN:

SYSTEMWETTE	Benötigte Mindestanzahl richtiger VORHERSAGEN	Benötigte Anzahl der VORHERSAGEN	Gesamtanzahl der KOMBIWETTEN	EINSATZ pro WETTE					
				1 €	2 €	5 €	10 €	20 €	50 €
3/4	3	4	4	4 €	8 €	20 €	40 €	80 €	200 €
3/5	3	5	10	10 €	20 €	50 €	100 €	200 €	-
3/6	3	6	20	20 €	40 €	100 €	200 €	-	-
4/5	4	5	5	5 €	10 €	25 €	50 €	100 €	-
4/6	4	6	15	15 €	30 €	75 €	150 €	-	-
5/6	5	6	6	6 €	12 €	30 €	60 €	120 €	-
5/7	5	7	21	21 €	42 €	105 €	-	-	-
6/7	6	7	7	7 €	14 €	35 €	70 €	140 €	-

7/8	7	8	8	8 €	16 €	40 €	80 €	160 €	-
-----	---	---	---	-----	------	------	------	-------	---

31° **MITSPIELER**: eine Person der als Club oder Mannschaft an einer **SPORTVERANSTALTUNG** teilnimmt;

32° **GEGNER**: der einzelne Sportler oder die Sportlerin bzw. die Sportmannschaft, der/die bei einer bestimmten **SPORTVERANSTALTUNG** gegen einen anderen Sportler oder eine andere Mannschaft antreten muss;

33° **GESAMTSPIELZEIT**: die **REGULÄRE SPIELZEIT**, einschließlich der eventuellen Verlängerungen nach der regulären Spielzeit („Verlängerung“), Strafstöße und der Verlängerungszeiten, welche die **GEGNER** untereinander vereinbaren (um den Sieger der **SPORTVERANSTALTUNG** zu ermitteln), auch „**FULLTIME+**“ genannt;

34° **TRIPLE**: eine **KOMBIWETTE** mit drei **VORHERSAGEN**;

35° **ART DER VORHERSAGE**: jeder von der **NATIONALLOTTERIE** angebotene Wetttyp, um das Ergebnis einer **SPORTVERANSTALTUNG** vorherzusagen, auch „**WETTFORMAT**“ genannt, zum Beispiel „**1X2**“, „**12**“, „**DOPPELTE CHANCE**“, „**HANDICAP**“, „**UNDER/OVER**“, „**SIEGER ERSTE HALBZEIT**“ oder „**BEIDE MANNSCHAFTEN SCHIESSEN EIN TOR**“;

- „**1X2**“: die **ART DER VORHERSAGE**, bei der der **SPIELER** eine Vorhersage für drei Ergebnisse der entsprechenden **SPORTVERANSTALTUNG** abgeben kann (z. B. entweder auf Sieg des ersten **GEGNERS**, Unentschieden oder auf Sieg des zweiten **GEGNERS**);
- „**12**“: die **ART DER VORHERSAGE**, bei der der **SPIELER** eine Vorhersage für zwei Ergebnisse der entsprechenden **SPORTVERANSTALTUNG** abgeben kann (z. B. entweder auf Sieg des ersten **GEGNERS** oder den Sieg des zweiten **GEGNERS**);
- „**DOPPELTE CHANCE**“: die **ART DER VORHERSAGE**, bei der der **SPIELER** eine Vorhersage für zwei der drei möglichen **ERGEBNISSE** der **SPORTVERANSTALTUNG** abgeben kann;
- „**HANDICAP**“: die **ART DER VORHERSAGE**, bei der der **GEGNER** der **SPORTVERANSTALTUNG** einen vorher festgelegten Vorsprung bei den Treffern oder Punkten erhält, wodurch der andere **GEGNER** den zusätzlichen Punkteunterschied überschreiten muss, um im Rahmen der **WETTE** (z. B. ein **1X2** oder **12**) als Gewinner gelten zu können;
- „**UNDER/OVER**“: die **ART DER VORHERSAGE**, bei der der **SPIELER** eine Vorhersage abgeben kann, ob die Gesamtanzahl der Treffer oder Punkte einer **SPORTVERANSTALTUNG** niedriger oder höher liegen wird als die auf dem **TEILNAHMESCHEIN** vermerkte Anzahl;
- „**SIEGER ERSTE HALBZEIT**“: die **ART DER VORHERSAGE**, bei der der **SPIELER** eine Vorhersage abgeben kann, welcher **GEGNER** die erste Halbzeit gewinnt, oder dass dann Gleichstand herrscht (auch „**Half time**“ oder „**Winner half time**“ genannt);
- „**BEIDE MANNSCHAFTEN SCHIESSEN EIN TOR**“: die **ART DER VORHERSAGE**, bei der der **SPIELER** eine Vorhersage abgeben kann, ob beide **GEGNER** einen Punkt (bzw. einen Treffer) erzielen werden oder nicht (auch „**Both teams to score**“ genannt).

36° **VERTRIEBSHÄNDLER**: jeder, der über eine gültige **F2-Lizenz** der belgischen **KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE** verfügt und von der **NATIONALLOTTERIE** aufgrund eines schriftlichen Vertrags ermächtigt wurde, auf Rechnung der **NATIONALLOTTERIE** **WETTEN** anzunehmen;

- 37° GENANNTA SPIELZEIT: die Dauer des SPIELS gemäß den Angaben einer ART DER VORHERSAGE, welche die gesamte Dauer der entsprechenden SPORTVERANSTALTUNG oder einen spezifizierten Teil der Veranstaltung umfassen kann (z. B. die erste Halbzeit, die zweite Runde usw.);
- 38° ERSATZQUOTE: die QUOTE, die eins (1,00) entspricht und als Ersatz einer QUOTE aus einer TEILNAHME aufgrund besonderer Umstände dient;
- 39° VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE: die Kontrolle der Richtigkeit einer VORHERSAGE;
- 40° VORHERSAGE oder PROGNOSE: die Wahl eines SPIELERS in Bezug auf das (erwartete oder erhoffte) ERGEBNIS einer SPORTVERANSTALTUNG bei einer ART DER VORHERSAGE;
- 41° WETTE: die KOMBIWETTE oder SYSTEMWETTE;
- 42° WETTORDNUNG: alle gültigen Regelungen, die in dieser Spielordnung der NATIONALLOTTERIE und den entsprechenden Anlagen festgelegt sind;
- 43° GEWONNENE WETTE: eine TEILNAHME, die die vereinbarte Mindestanzahl an richtigen VORHERSAGEN enthält;
- 44° GEWINN: der Betrag in Geld, der dem SPIELER im Falle einer GEWONNENEN WETTE zusteht.

Kapitel III. – Rechtlicher Rahmen.

Abschnitt I. – Betreiberrecht der NATIONALLOTTERIE.

Art. 3.

- §1. Die NATIONALLOTTERIE organisiert WETTEN im allgemeinen Interesse gemäß kommerziellen Verfahren. Diese Ausübung findet im Rahmen des gesetzlichen Auftrags statt, der der NATIONALLOTTERIE übertragen wurde. Die Organisation von WETTEN wird dabei als Aufgabe des öffentlichen Dienstes gesehen (Artikel 7 des LOTTERIEGESETZES).
- §2. Diese WETTORDNUNG gilt ungeachtet von allgemeinen Ausführungsvorschriften für WETTEN, die für alle Inhaber einer Lizenz der Klasse F1 und F2 anwendbar sind. In dieser WETTORDNUNG werden die Ausübungs- und Teilnahmevorschriften für das Wettangebot festgelegt.
- §3. Die Bestimmungen dieser WETTORDNUNG wurden durch den Vorstand der NATIONALLOTTERIE gemäß Artikel 11 des LOTTERIEGESETZES genehmigt. Der Vorstand kann die WETTORDNUNG jederzeit ändern.

Abschnitt II. – Lizenzen.

Art. 4.

- §1. Die NATIONALLOTTERIE ist Inhaberin einer Lizenz der Klasse F1 die ihr von der KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE erteilt wurde.
- §2. Der VERTRIEBSHÄNDLER muss für den Standort, an dem er die WETTEN annimmt, über eine Lizenz der Klasse F2 der KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE verfügen. Die NATIONALLOTTERIE kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Lizenz der Klasse 2 eines VERTRIEBSHÄNDLERS nicht mehr rechtsgültig ist (u. a. durch Aussetzung, Einzug, Auflösung, Nichtigkeit, Nichtverwendung usw.) Der

VERTRIEBSHÄNDLER muss die F2-Lizenz auf Anfrage eines SPIELERS vorzeigen können.

Kapitel IV. – Teilnahme an SCOOORE!

Abschnitt I. – Besondere Teilnahmebedingungen.

Art. 5.

- §1. Der SPIELER muss mindestens achtzehn Jahre alt und handlungsfähig sein.
- §2. Weder als SPIELER noch über eine Zwischenperson ist es erlaubt, an einer WETTE auf eine SPORTVERANSTALTUNG teilzunehmen, deren Verlauf oder Ergebnis der SPIELER oder die Zwischenperson auf unerlaubte Art und Weise beeinflussen könnte. Dabei wird um besondere Aufmerksamkeit von Sportlern, Trainern, Schiedsrichtern und anderen Entscheidungsträgern im Sportbereich gebeten.

Unterpunkt I. – Konsultieren der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN.

Art. 6.

- §1. Die NATIONALLOTTERIE stellt die LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN zusammen und lässt diese an die VERTRIEBSHÄNDLER verteilen. Die NATIONALLOTTERIE beschränkt sich auf WETTEN auf SPORTVERANSTALTUNGEN (z. B. Fußball). Die NATIONALLOTTERIE stellt die LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN in eigenem Ermessen zusammen (z. B. 000–999).
- §2. Die NATIONALLOTTERIE strebt nach einer umfassenden LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN, aber die LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN kann je nach Zeitraum kürzer oder länger sein (z. B. abhängig von der Anzahl an Sportereignissen in einer bestimmten Saison). Die LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN kann aus einem Angebot für sowohl PRE-LIVE BETTING als auch LIVE BETTING bestehen. Das Angebot gilt nur als PRE-LIVE BETTING, es sei denn das Angebot wurde ausdrücklich als LIVE BETTING vorgesehen und angegeben.
- §3. Die WETTFORMATE, aus denen der Spieler wählen kann, um seine Vorhersage abzugeben, sind in der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN verfügbar. Die NATIONALLOTTERIE kann verschiedene WETTFORMATE gleichzeitig für eine einzige SPORTVERANSTALTUNG anbieten. Die Nationallotterie kann Kombinationen aus verschiedenen WETTFORMATEN zusammen anbieten.
- §4. Bevor oder während der SPIELER den WETTSCHEIN ausfüllt, kann der SPIELER die LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN falls nötig einsehen. Der SPIELER benötigt zum Ausfüllen des WETTSCHEINS den richtigen Code für jede SPORTVERANSTALTUNG, für die der SPIELER eine VORHERSAGE abgeben möchte (siehe auch art. 12).

Art. 7.

- §1. Die NATIONALLOTTERIE bestimmt die Einschränkungen bezüglich der WETTFORMATE, VORHERSAGEN und WETTEN (z. B. die Mindestanzahl der VORHERSAGEN pro WETTE, Höchstgewinn für eine bestimmte WETTE usw.) in eigenem Ermessen.
- §2. Die Einschränkungen können je nach Sport, Wettkampf oder Veranstaltung aufgrund der ART DER VORHERSAGE variieren.
- §3. Jede WETTE muss aus mindestens drei VORHERSAGEN bestehen. Ungeachtet dessen kann die NATIONALLOTTERIE VORHERSAGEN festlegen, die als SINGLE oder DOUBLE gespielt werden können. Die NATIONALLOTTERIE behält sich das Recht vor, die Bedingungen für bestimmte WETTEN (z. B. SINGLES und DOUBLES) anzupassen. Alle TEILNAHMEN vor einer solchen Anpassung bleiben jedoch gültig.
- §4. Die NATIONALLOTTERIE kann jederzeit ein WETTFORMAT schließen oder die Annahme von WETTEN für dieses WETTFORMAT aussetzen sowie eine oder mehrere VORHERSAGEN vorläufig oder endgültig blockieren.

Art. 8.

- §1. Die Wahlmöglichkeiten auf dem WETTSCHEIN (z. B. 1, X, 2) stellen die Möglichkeiten dar, die in derselben Reihenfolge in der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN wiedergegeben sind.
 - Wenn auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN nicht anders vermerkt und mit Ausnahme

des WETTFORMATS „DOPPELTE CHANCE“, steht die „1“ für den links angegebenen GEGNER (normalerweise die Heimmannschaft) und die „2“ für den rechts angegebenen GEGNER (normalerweise die Gastmannschaft). „X“ steht für ein Unentschieden, wenn diese Möglichkeit besteht (z. B. bei Fußball, jedoch nicht bei Tennis).

- Je nach ART DER VORHERSAGE können die Auswahlmöglichkeiten auf dem WETTSCHHEIN auch andere als die im vorhergehenden Punkt genannten Möglichkeiten umfassen (z. B. drei angegebene GEGNER).
- Bei dem WETTFORMAT „DOPPELTE CHANCE“ stellen die Angaben auf dem WETTSCHHEIN und dem TEILNAHMESCHHEIN die folgenden Auswahlmöglichkeiten dar:
 - i. die „1“ steht sowohl für den Sieg über den GEGNER, der links auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN angegeben wird, als auch für ein Unentschieden;
 - ii. das „X“ steht für den Sieg über einen der beiden GEGNER, die (rechts und links) auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN angegeben werden (also nicht „Unentschieden“);
 - iii. die „2“ steht sowohl für den Sieg über den GEGNER, der rechts auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN angegeben, als auch für ein Unentschieden;
- Beim WETTFORMAT „BEIDE MANNSCHAFTEN SCHIESSEN EIN TOR“ stellen die Angaben auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN die folgenden Auswahlmöglichkeiten dar (wenn nicht an anderer Stelle, etwa auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN, ausdrücklich anders vermerkt):
 - i. die „1“ steht für Ja (yes);
 - ii. die „2“ steht für Nein (no).

- §2. Findet die SPORTVERANSTALTUNG an einem neutralen Ort statt, steht die „1“ für die Heimmannschaft und die „2“ für die Gastmannschaft gemäß der Reihenfolge, in der die GEGNER in der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN aufgeführt sind.
- §3. Die VORHERSAGE bleibt gültig, wenn die SPORTVERANSTALTUNG, die ursprünglich am Standort der Heimmannschaft stattfinden sollte, durch eine Änderung oder Entscheidung des VERANSTALTERS an einem neutralen Ort ausgetragen werden muss (der Standort des GEGNERS ist kein neutraler Ort, es sei denn, beide Mannschaften tragen an diesem Ort ihre Heimspiele aus).
- §4. Belgische Mannschaften werden in der Sprache des Sprachgebiets angegeben, in dem sie ihre Heimspiele austragen (z. B. Mons – Club Brugge). Ausländische Mannschaften werden entweder in der Sprache ihres Heimatlandes (z. B. Internazionale, Lille) oder in Englisch (z. B. Spartak Moscow) genannt. Sind in einem Sprachgebiet mehrere offizielle Sprachen zugelassen, kann der Name der Mannschaft abwechselnd in einer der offiziellen Landessprachen wiedergegeben werden. Bei internationalen SPORTVERANSTALTUNGEN können belgische Mannschaften auch in englischer Sprache genannt werden.
- §5. Der SPIELER akzeptiert, dass die NATIONALLOTTERIE Abkürzungen verwenden kann (z. B. in der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN, auf dem WETTSCHHEIN, auf dem Datenträger der NATIONALLOTTERIE usw.). Der SPIELER erkennt an, dass die VORHERSAGE durch einen Druck- oder Schreibfehler im Namen (der Mannschaft) bzw. eine Abkürzung des Namens beispielsweise eines GEGNERS nicht ungültig wird.

Unterpunkt II. – Der WETTSCHHEIN.

Art. 9. Der SPIELER kann einen WETTSCHHEIN aus den Möglichkeiten wählen, die die NATIONALLOTTERIE zu diesem Zeitpunkt anbietet (z. B. WETTSCHHEINE auf Papier oder interaktiv).

- A) Ein WETTSCHHEIN aus Papier wird durch Setzen von „x“-förmigen Kreuzen in den

entsprechenden Kästchen mit einem blauen oder schwarzen Kugelschreiber ausgefüllt .

- B) Das Anlegen eines Online- oder interaktiven WETTSCHEINS erfolgt durch Anklicken der gewünschten Auswahlfelder, woraufhin der WETTSCHEIN im Prinzip ausgedruckt oder auf einem elektronischen Träger gespeichert werden kann. Der WETTSCHEIN kann automatisch mit einem Code versehen werden, mit dessen Hilfe die VORHERSAGEN vom VERTRIEBSHÄNDLER als TEILNAHME eingelesen werden können (z. B. numerischer Code, Strichcode, QR-Code usw.).

Art. 10.

- §1. Die WETTSCHNEINE werden den VERTRIEBSHÄNDLERN von der NATIONALLOTTERIE kostenlos zur Verfügung gestellt. Um an einer WETTE teilzunehmen, verwendet der SPIELER die WETTSCHNEINE, die bei den VERTRIEBSHÄNDLERN ausliegen.
- §2. Die NATIONALLOTTERIE kann den SPIELERN die WETTSCHNEINE durch alle Mittel oder über alle Kanäle bereitstellen, die sie für nützlich erachtet.
- §3. Im Rahmen von zweckmäßigen oder dauerhaften Werbeaktionen kann die NATIONALLOTTERIE spezielle WETTSCHNEINE herausgeben, die sich von den normalen WETTSCHNEINEN unterscheiden.

Art. 11.

- §1. Die NATIONALLOTTERIE erstellt die WETTSCHNEINE nach eigenem Ermessen, kann mehrere Versionen in Umlauf bringen bzw. die Verwendung von bestimmten Versionen ablehnen.
- §2. Die Angaben der SPIELER auf dem Vordruck dienen nur zur Orientierung und sind kein Nachweis der TEILNAHME. Nach der Bearbeitung durch ein Endgerät wird der vorgedruckte und ausgefüllte WETTSCHNEIN an den SPIELER zurückgegeben, der frei darüber verfügen kann.
- §3. Die WETTSCHNEINE können u. a. die folgenden Informationen enthalten:
1. Informationen, Erläuterungen oder Vorschriften für den SPIELER;
 2. Werbung zugunsten der NATIONALLOTTERIE bzw. im Gegenzug zu einer finanziellen oder anderweitigen Vergütung zugunsten von Dritten, mit denen es die NATIONALLOTTERIE für kommerziell angemessen hält, zusammenzuarbeiten und deren Aktivitäten zu unterstützen.

Unterpunkt III. – Die VORHERSAGE(N).

Art. 12.

- §1. Je nachdem, welcher WETTSCHNEIN in Umlauf ist, enthält der WETTSCHNEIN entweder eine Spalte, die entsprechend der Nummerierung der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN durchnummeriert ist (z. B. von 000 bis 999), oder ein Tipp- bzw. Spielfeld, in dem der SPIELER die Nummer der ausgewählten ZEILE gemäß der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN angeben oder übertragen kann.
- §2. Wenn der SPIELER diese Nummer angeben oder übertragen kann, hat der SPIELER normalerweise die Möglichkeit, die angekreuzte VORHERSAGE auf dem WETTSCHNEIN aus Papier selbst wieder zu annullieren, indem er das Kästchen A (für „Abbrechen“) neben der VORHERSAGE ankreuzt. Ist dieses Kästchen angekreuzt, dann wird die VORHERSAGE nicht auf dem TEILNAHMESCHNEIN registriert.
- §3. Der SPIELER kann in diesem ersten Teil des WETTSCHNEINS versuchen, das Ergebnis einer oder mehrerer SPORTVERANSTALTUNGEN aus der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN vorherzusagen. Der SPIELER kann die Anzahl der VORHERSAGEN pro WETTSCHNEIN im Rahmen der

Teilnahmebeschränkungen dieser WETTORDNUNG frei wählen.

Der SPIELER darf nur eine VORHERSAGE in einem der drei Kästchen rechts neben der Nummer der entsprechenden SPORTVERANSTALTUNG ankreuzen („1“, „X“, „2“). Durch das Ankreuzen des Kästchens „X“ bei einer ART DER VORHERSAGE mit nur zwei Möglichkeiten kommt keine TEILNAHME zustande (z. B. ART DER VORHERSAGE „12“, „BEIDE MANNSCHAFTEN SCHIESSEN EIN TOR“ ...).

- §4. Der SPIELER kann für mehrere SPORTVERANSTALTUNGEN eine VORHERSAGE ankreuzen, jedoch gilt eine Höchstanzahl von zehn SPORTVERANSTALTUNGEN. Die NATIONALLOTTERIE kann die Höchstanzahl der VORHERSAGEN pro WETTE auf weniger als zehn beschränken. Ist dies der Fall, wird der SPIELER darüber informiert (z. B. auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN). Der SPIELER kann VORHERSAGEN für SPORTVERANSTALTUNGEN verschiedener Sportarten und Wettbewerbe kombinieren. Der SPIELER kann unterschiedliche ARTEN DER VORHERSAGEN kombinieren.
- §5. Es ist nicht erlaubt, zwei oder mehr VORHERSAGEN und/oder WETTFORMATE für dieselbe SPORTVERANSTALTUNG in einer WETTE zu kombinieren (z. B. eine Vorhersage für dieselbe SPORTVERANSTALTUNG über 1X2 und HANDICAP abgeben) oder wenn die VORHERSAGEN und/oder WETTFORMATE miteinander verwandt sind oder voneinander abhängen, es sei denn, die NATIONALLOTTERIE bietet (eine) derartige Kombination(en) ausdrücklich und zielorientiert an und genehmigt diese.
- §6. Die WETTE auf dem WETTSCHEIN gilt automatisch als KOMBIWETTE, wenn der SPIELER auf dem WETTSCHEIN nicht das Kästchen für eine SYSTEMWETTE ankreuzt.
- §7. Der SPIELER muss keinen WETTSCHEIN ausfüllen, wenn es sich um eine WETTE des Typs „Match of the day“ („Match des Tages“) und um ein „Combo Special“ (siehe Punkt 3 der Anlage 1 für weitere Informationen zu dem Combo Special) handelt. In diesen Fällen darf der SPIELER den Antrag auf Registrierung der WETTE mündlich an den VERTRIEBSHÄNDLER durchgeben.
- §8. Die NATIONALLOTTERIE kann auch TEILNAHMESCHEINE mit vorher gewählten VORHERSAGEN verkaufen, so dass der SPIELER nicht erst einen ausgefüllten WETTSCHEIN zur Registrierung anbieten muss.

Unterpunkt IV. – Der EINSATZ.

Art. 13.

- §1. Der SPIELER kann auf dem WETTSCHEIN zwischen einem EINSATZ in Höhe von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 150 oder 200 Euro pro WETTE wählen.
- §2. Der SPIELER bestimmt seinen EINSATZ pro WETTE selbst, indem er entweder das entsprechende Kästchen auf dem WETTSCHEIN aus Papier ankreuzt oder das entsprechende Feld eines Online- oder interaktiven WETTSCHEINS anklickt.
- Bei einer KOMBIWETTE ist der EINSATZ der Betrag des angekreuzten Kästchens.
 - Bei einer SYSTEMWETTE wird der angekreuzte EINSATZ mit der Gesamtanzahl der WETTEN multipliziert (siehe auch die TABELLE DER SYSTEMWETTEN). Der gesamte EINSATZ bei einer SYSTEMWETTE darf allerdings nicht höher sein als der maximal zulässige EINSATZ gemäß dieser WETTORDNUNG.
- §3. Der EINSATZ des SPIELERS bei einem VERTRIEBSHÄNDLER darf pro Tag nicht höher sein als 200 Euro. Die Einhaltung dieser Bestimmung liegt bei SPIELER und VERTRIEBSHÄNDLER. Weder SPIELER noch VERTRIEBSHÄNDLER können die NATIONALLOTTERIE haftbar machen, wenn der SPIELER das oben

genannte Limit überschreitet, z. B. durch das Spielen von mehreren gesonderten WETTEN.

- §4. Lehnt das Endgerät den WETTSCHHEIN ab, kann der VERTRIEBSHÄNDLER den EINSATZ über das Endgerät auf Wunsch des SPIELERS manuell anpassen, wenn dies im COMPUTERSYSTEM möglich ist. Weder der VERTRIEBSHÄNDLER noch die NATIONALLOTTERIE können für eine angeblich falsche manuelle Eingabe des EINSATZES im Endgerät haftbar gemacht werden, wenn der SPIELER die manuelle Korrektur wünscht oder duldet.
- §5. Der EINSATZ wird gegebenenfalls herabgesetzt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist:
- 1° um eventuelle Gebühren oder Steuern;
 - 2° um eventuelle Abgaben oder Vorabzüge zugunsten des Sportsektors gemäß der regionalen Gesetzgebung.

Unterpunkt V. – Die QUOTEN.

Art. 14.

- §1. Die QUOTEN, die zu den entsprechenden VORHERSAGEN gehören, werden auf der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN genannt. Die QUOTEN können auch über andere Kanäle bekanntgegeben werden (Werbepanner, Poster usw.).
- §2. Die QUOTEN auf den verschiedenen Datenträgern können jederzeit geändert werden und sind informativer und unverbindlicher Natur (vgl. LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN, Plakate, Bildschirme, Broschüren, Internetseite usw.). Die Änderung einer QUOTE hat gar keine Auswirkung auf die bereits registrierte QUOTE, die auf dem TEILNAHMESCHHEIN nach einer gültigen TEILNAHME vermerkt wird, es sei denn die ERSATZQUOTE der VORHERSAGE wird zuerkannt (siehe auch Art. 29 der WETTORDNUNG). Eine QUOTE kann unter anderem aufgrund von Nachrichten, Verletzungen, Witterungsbedingungen, neuen Umständen in Bezug auf die SPORTVERANSTALTUNG usw. geändert werden. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- §3. Die QUOTEN, die Anlass zum Ausfüllen eines WETTSCHHEINS aus Papier oder zum Anlegen eines Online- oder interaktiven WETTSCHHEINS sind, können sich zwischen dem Zeitpunkt des Ausfüllens/Anlegens und dem Zeitpunkt der Registrierung als TEILNAHME ändern.
- §4. Die Höhe der QUOTE gibt Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit der VORHERSAGE laut der NATIONALLOTTERIE. Die Höhe einer QUOTE stellt keine Garantie oder Sicherheit für die Richtigkeit einer bestimmten VORHERSAGE bzw. den Verlauf einer SPORTVERANSTALTUNG dar.
- §5. Die QUOTEN sind grundsätzlich bis zehn Minuten vor der ANFANGSZEIT verfügbar. Dabei müssen die Öffnungszeiten des VERTRIEBSHÄNDLERS und die Betriebszeiten des COMPUTERSYSTEMS beachtet werden.
- §6. Die NATIONALLOTTERIE muss eine VORHERSAGE mit der zugehörigen QUOTE nicht annehmen, wenn der SPIELER eine VORHERSAGE abgibt. Die NATIONALLOTTERIE kann ein Gegenangebot unterbreiten. Der SPIELER kann frei entscheiden, ob er das Gegenangebot annimmt oder nicht.
- §7. Weder die NATIONALLOTTERIE noch der VERTRIEBSHÄNDLER können für die QUOTEN oder deren Änderungen haftbar gemacht werden, auch nicht, wenn die QUOTEN oder andere Informationen auf den Datenträgern nicht oder nicht rechtzeitig angepasst wurden oder noch falsch angegeben wurden.

Abschnitt III. – Das Spielgeschäft

Unterpunkt I. – Abgabe des WETTSCHHEINS.

Art. 15.

- §1. Nachdem der SPIELER den WETTSCHHEIN korrekt ausgefüllt oder angelegt hat, übergibt der SPIELER den WETTSCHHEIN an den VERTRIEBSHÄNDLER. Der SPIELER kann den WETTSCHHEIN nur während der Öffnungszeiten des VERTRIEBSHÄNDLERS abgeben, die durch letzteren bestimmt werden. Der VERTRIEBSHÄNDLER kann den WETTSCHHEIN allerdings nur während den von der NATIONALLOTTERIE für die Annahme von WETTEN bestimmten Betriebszeiten des COMPUTERSYSTEMS in Empfang nehmen.
- §2. Der VERTRIEBSHÄNDLER darf nur die WETTSCHHEINE annehmen, die ihm von dem SPIELER persönlich überreicht werden. Der VERTRIEBSHÄNDLER darf keine WETTE annehmen, die er per Fax, telefonisch, über andere Mittel der Informationsgesellschaft oder auf andere Art und Weise, bei der keine physische Anwesenheit zwischen dem SPIELER und dem VERTRIEBSHÄNDLER besteht, erhält.
- §3. Einfach nur einen WETTSCHHEIN auszufüllen, anzulegen oder vorzulegen gilt nicht als TEILNAHME.
- §4. Der abgegebene WETTSCHHEIN darf weder gefaltet, beschmutzt, zerknittert noch zerrissen sein.

Unterpunkt II. – Registrierung des WETTSCHHEINS.

Art. 16. Der VERTRIEBSHÄNDLER liest den WETTSCHHEIN des SPIELERS mit dem dafür bereitgestellten Terminal ein, welches die Angaben auf dem WETTSCHHEIN über das COMPUTERSYSTEM weiterleitet, um die abgegebene WETTE als TEILNAHME registrieren zu lassen.

Art. 17.

- §1. Erfüllt der eingelesene WETTSCHHEIN alle Bedingungen, wird die WETTE als TEILNAHME registriert und auf einem gesicherten Datenträger gespeichert.
- §2. Die NATIONALLOTTERIE garantiert die Sicherheit der Informationen der TEILNAHMEN auf dem gesicherten Datenträger. Es wird auch immer eine Sicherheitskopie der TEILNAHMEN gespeichert.
- §3. Die NATIONALLOTTERIE entscheidet in eigenem Ermessen, wie die Sicherung zu erfolgen hat. Die Sicherheitsmaßnahmen entsprechen jedoch den Bedingungen der Vorschriften der KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE.
- §4. Über die Registrierung der TEILNAHME wird eine Bestätigung an das Endgerät des VERTRIEBSHÄNDLERS geschickt. Der Drucker des Terminals des VERTRIEBSHÄNDLERS druckt danach einen TEILNAHMESCHHEIN aus. Der VERTRIEBSHÄNDLER übergibt den TEILNAHMESCHHEIN nach Bezahlung des EINSATZES an den SPIELER.

Unterpunkt III. – Ablehnung eines WETTSCHHEINS.

Art. 18.

- §1. Kann der eingelesene WETTSCHHEIN aus technischen Gründen nicht registriert werden, erhält das Endgerät des VERTRIEBSHÄNDLERS eine Fehlermeldung.
 - A) Der WETTSCHHEIN wird aus technischen Gründen abgelehnt, wenn u. a.:
 - weniger VORHERSAGEN als gefordert getroffen wurden:
 - 1° wenn keine VORHERSAGEN angekreuzt wurden;

- 2° wenn ungenügend VORHERSAGEN getroffen wurden (z. B. 2 VORHERSAGEN bei einem TRIPLE, 3 VORHERSAGEN bei einer SYSTEMWETTE des Typs 3/4 usw.);
 - zu viele Kästchen angekreuzt wurden, beispielsweise wenn:
 - 1° mehrere VORHERSAGEN pro SPORTVERANSTALTUNG angekreuzt wurden;
 - 2° mehrere Kästchen bei einer SYSTEMWETTE angekreuzt wurden;
 - bei der Überschreitung bestimmter Limits, beispielsweise wenn:
 - 1° der maximal zulässige EINSATZ überschritten wurde;
 - 2° der maximal zulässige GEWINN überschritten wurde;
 - spezielle Umstände eintreten, beispielsweise wenn:
 - 1° eine von dem SPIELER angekreuzte SPORTVERANSTALTUNG geschlossen, ausgesetzt oder annulliert wurde;
 - 2° der WETTSCHHEIN gegenseitige Ausschließungen enthält (z. B. wenn mit verschiedenen ARTEN DER VORHERSAGE für dieselbe SPORTVERANSTALTUNG gespielt wurde: z. B. 1X2 und HANDICAP);
- B) Der WETTSCHHEIN kann durch den VERTRIEBSHÄNDLER manuell angepasst werden, wenn mehrere EINSÄTZE angekreuzt wurden. Das bedeutet, dass der SPIELER keinen neuen WETTSCHHEIN ausfüllen muss.

§2. Neben den in §1 dieses Artikels genannten Fällen kann die NATIONALLOTTERIE jeden Wunsch, eine WETTE als TEILNAHME registrieren zu lassen, aussetzen, beschränken oder ablehnen. Die Aussetzung, Beschränkung oder Ablehnung kann auf Überlegungen im Rahmen des verantwortungsbewussten Spielens, Wartungsarbeiten, dem Risikomanagement beim Einrichten von WETTEN, Bitten der KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE usw. beruhen. Die Aussetzung oder Ablehnung eines WETTSCHHEINS muss nicht begründet werden.

§3. Der SPIELER kann aus der Aussetzung oder Ablehnung der Registrierung des WETTSCHHEINS ungeachtet der Gründe keine Rechte ableiten. Ebenso wenig kann die NATIONALLOTTERIE aufgrund der Ablehnung eines WETTSCHHEINS haftbar gemacht werden, auch nicht, wenn ein ähnlicher WETTSCHHEIN eines anderen SPIELERS zu einem vergleichbaren Zeitpunkt angenommen wurde.

Unterpunkt IV. – Teilnehmerangaben auf dem TEILNAHMESCHHEIN.

Art. 19. Der für die TEILNAHME ausgestellte TEILNAHMESCHHEIN enthält unter anderem die folgenden Angaben:

- 1° den Handelsnamen (SCOOORE!) oder eine andere Kennzeichnung, aufgrund derer man die NATIONALLOTTERIE als Veranstalterin identifizieren kann;
- 2° einen Code, mit dem der VERTRIEBSHÄNDLER, der die TEILNAHME angenommen hat, identifiziert werden kann;
- 3° das Datum und die Uhrzeit der Registrierung der TEILNAHME;
- 4° den EINSATZ des SPIELERS;
- 5° bezüglich der SPORTVERANSTALTUNG, auf die gewettet wird, das Datum der SPORTVERANSTALTUNG sowie die Nummer der SPORTVERANSTALTUNG (gemäß der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN);
- 6° die Art der WETTE;
- 7° die VORHERSAGE(N) des SPIELERS;
- 8° die entsprechende(n) QUOTE(N);

- 9° den höchstmöglichen GEWINN (idem Bonus);
- 10° das Datum der geltenden WETTORDNUNG;
- 11° die laufende Nummer des Scheins;
- 12° einen eventuellen Barcode bzw. eine Reihe von Codenummern zur Kontrolle, Identifizierung und Verwaltung;
- 13° eventuelle Erläuterungen, Informationen oder Vorschriften, wenn dies die NATIONALLOTTERIE für nützlich erachtet;
- 14° eventuelle Abbildungen oder Werbebotschaften zugunsten der NATIONALLOTTERIE bzw. im Gegenzug zu einer finanziellen oder anderweitigen Vergütung zugunsten von Dritten, mit denen es die NATIONALLOTTERIE für kommerziell angemessen hält, zusammenzuarbeiten und deren Aktivitäten zu unterstützen.

Unterpunkt V. – Gültigkeit der TEILNAHME.

Art. 20.

- §1. Die TEILNAHME ist erst unwiderruflich gültig, wenn die Teilnehmerangaben auf dem in art. 19 genannten TEILNAHMESCHEIN von der NATIONALLOTTERIE auf einen Datenträger im Sinne von art. 17 der WETTORDNUNG übertragen wurden. Die Angaben auf dem Datenträger können von einem Gerichtsvollzieher versiegelt werden, ohne dass dadurch die Auszahlung des GEWINNS ausgesetzt wird.
- §2. Der Datenträger gilt bei Streitigkeiten als Beweisstück. Ist ungeachtet welcher Gründe keine Übertragung auf den Datenträger erfolgt, werden die EINSÄTZE gegen Vorlage des TEILNAHMESCHEINS zurückgezahlt.

Unterpunkt VI. – Zahlung des EINSATZES.

Art. 21.

- §1. Der SPIELER muss die TEILNAHME in Geld oder mit jedem anderen Zahlungsmittel bezahlen, das von der NATIONALLOTTERIE akzeptiert wird.
- §2. Der SPIELER kann nicht mit Kreditkarte bezahlen. Der VERTRIEBSHÄNDLER darf keine Vorauszahlungen, Schuldversprechen, Schecks, Wechsel oder ähnliches annehmen. Es ist verboten, für den EINSATZ ein Darlehen zu gewähren oder aufzunehmen. Es ist verboten, für den EINSATZ eine Bürgschaft oder ein Pfand von dem SPIELER anzunehmen.
- §3. Die VERTRIEBSHÄNDLER müssen verdächtige Transaktionen an die zuständigen Behörden und die NATIONALLOTTERIE melden.
- §4. Für den SPIELER wird nach der Bezahlung seines EINSATZES ein TEILNAHMESCHEIN durch den Drucker, der mit dem Endgerät verbunden ist, erstellt.

Unterpunkt VII. – Überprüfung des TEILNAHMESCHEINS.

Art. 22.

- §1. Der SPIELER ist einzig und allein für die Überprüfung des TEILNAHMESCHEINS verantwortlich.
- §2. Der SPIELER wird erachtet, stillschweigend allen Angaben auf dem TEILNAHMESCHEIN zuzustimmen und diese zu akzeptieren, wenn der SPIELER nicht die Annullierung der TEILNAHME fordert. Die oben genannte Vermutung ist unwiderruflich, wenn eine Annullierung der TEILNAHME nicht mehr möglich ist.
- §3. Angaben auf dem TEILNAHMESCHEIN können ab acht Minuten vor dem ANFANGSZEITPUNKT bzw. wenn eine SPORTVERANSTALTUNG, für die eine VORHERSAGE getroffen wurde, bereits begonnen hat, nicht mehr angefochten werden.
- §4. Der SPIELER ist dafür verantwortlich, den TEILNAHMESCHEIN rechtzeitig zur Registrierung vorzulegen, damit noch ausreichend Zeit für den VERTRIEBSHÄNDLER bleibt, um die Annullierung durchzuführen, wenn der SPIELER darum bittet. Falls die Annullierungsfrist bereits abgelaufen ist, oder die Annullierung aus anderem Grund offensichtlich nicht mehr möglich ist, hat der SPIELER dem VERTRIEBSHÄNDLER den EINSATZ dennoch zu zahlen. Es obliegt dem SPIELER, diverse Faktoren einzukalkulieren (eventuelle lange Warteschlange, unvorhergesehene Ladenschlusszeiten des VERTRIEBSHÄNDLERS, Vorverlegung der ausgewählten SPORTVERANSTALTUNG ...).
- §5. Da sich die QUOTEN ändern können, kann es zu Unterschieden zwischen der QUOTE auf einem Datenträger der NATIONALLOTTERIE und der QUOTE auf dem TEILNAHMESCHEIN kommen.

Unterpunkt VIII. – Annullierung der TEILNAHME.

Art. 23.

- §1. Der SPIELER kann die Annullierung der TEILNAHME nur beantragen:
 - A) bei dem VERTRIEBSHÄNDLER, der den WETTSCHEIN zur Registrierung weitergeleitet und dem SPIELER den TEILNAHMESCHEIN ausgehändigt hat; und
 - B) innerhalb von dreißig (30) Minuten nach der Registrierung der TEILNAHME, soweit das Geschäft des VERTRIEBSHÄNDLERS noch geöffnet und das Endgerät noch eingeschaltet ist und gegen Vorlage des TEILNAHMESCHEINS; und
 - C) unter der Bedingung, dass die Annullierung nicht mehr als 2 Minuten nach der Schließung einer ZEILE der TEILNAHME ausgeführt und akzeptiert wurde (das Schließen einer ZEILE erfolgt 10 Minuten vor Beginn der SPORTVERANSTALTUNG), unbeschadet §5 dieses Artikels dieser WETTORDNUNG.
- §2. Der SPIELER kann die Annullierung der TEILNAHME gemäß den vorgenannten Bedingungen nur beantragen und erhalten, wenn SPIELER und VERTRIEBSHÄNDLER physisch anwesend sind. Der SPIELER kann keine Annullierung der TEILNAHME per Fax, telefonisch, über andere Mittel der Informationsgesellschaft oder auf andere Art und Weise, bei der keine physische Anwesenheit zwischen dem SPIELER und dem VERTRIEBSHÄNDLER besteht, beantragen.
- §3. Die Annullierung eines TEILNAHMESCHEINS ist nicht möglich, wenn die SPORTVERANSTALTUNG, für die eine (richtige oder falsche) VORHERSAGE getroffen wurde, bereits begonnen hat oder durchgeführt wurde.
- §4. Für die Annullierung der TEILNAHME übergibt der SPIELER den TEILNAHMESCHEIN an den VERTRIEBSHÄNDLER. Kann die TEILNAHME rechtsgültig annulliert werden, erhält der SPIELER den

EINSATZ der TEILNAHME zurück. Kann die TEILNAHME nicht mehr annulliert werden, übergibt der VERTRIEBSHÄNDLER den TEILNAHMESCHEIN wieder an den SPIELER.

§5. Eine TEILNAHME, die über ein mobiles Wettbüro zustande kommt, kann ausschließlich gemäß den Bedingungen und innerhalb des dort angegebenen Zeitraums storniert werden (z. B. Plakat).

Abschnitt IV. – Die GEWONNENEN WETTEN.

Unterpunkt I. – Die ERGEBNISSE.

Art. 24.

§1. Die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE erfolgt:

- A) bei Sportarten mit einer festgelegten Spieldauer (z. B. Fußball, Basketball usw.) nach der REGULÄREN SPIELZEIT, es sei denn,
 - (1) in der WETTORDNUNG ist etwas anderes festgelegt;
 - (2) bei dem WETTFORMAT „12“, bei dem die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE erst nach der GESAMTSPIELZEIT stattfindet;
 - (3) in der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN steht eine andere GENANNTA SPIELZEIT (z. B. „SIEGER ERSTE HALBZEIT“);
- B) bei Sportarten ohne festgelegte Spieldauer (z. B. Tennis usw.), sobald die SPORTVERANSTALTUNG gemäß den Regeln des VERANSTALTERS beendet ist (z. B. durch das Erzielen des Siegpunktes, der Beendigung des Rennens usw.);
- C) bei anderen Veranstaltungen als Sport, sobald die Veranstaltung gemäß den Regeln des VERANSTALTERS beendet ist (z. B. Bekanntgabe des Gewinners eines Gesangswettbewerbs).

§2. Bei der VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE wird nicht berücksichtigt, wie die SPORTVERANSTALTUNG gewonnen oder abgeschlossen wurde (z. B. Aufgabe eines der GEGNER während der SPORTVERANSTALTUNG, Nutzen eines Matchpoints beim Tennis usw.).

§3. Bei der VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE werden nur die ERGEBNISSE berücksichtigt, die direkt nach dem Ende der SPORTVERANSTALTUNG bekanntgegeben werden. Der Sieger einer SPORTVERANSTALTUNG ist derjenige, der als solcher vom VERANSTALTER angewiesen wird. Die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE erfolgt für eine SPORTVERANSTALTUNG mit Siegerehrung auf Grundlage der Wertung zum Zeitpunkt der Siegerehrung. Eventuelle spätere Änderungen der ERGEBNISSE spielen keine Rolle (z. B. aufgrund eines Einspruchs, des Einschreitens des VERANSTALTERS, einer späteren Korrektur des Schiedsrichters usw.).

§4. Wenn die SPORTVERANSTALTUNG nicht zur ANFANGSZEIT beginnt, kann die NATIONALLOTTERIE die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE vornehmen, wenn feststeht, dass das ERGEBNIS nicht freigegeben wird vor dem Ende:

- des dritten Tages nach der ANFANGSZEIT der SPORTVERANSTALTUNG beim PRE-LIVE BETTING;
- und
- des Tages nach der ANFANGSZEIT der SPORTVERANSTALTUNG beim LIVE BETTING.

§5. Für die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE gilt der Torschütze eines „Eigentores“ nicht als Torschütze des Treffers, sondern der GEGNER (z. B. wenn die Heimmannschaft ein Eigentor schießt und keine der Mannschaften einen weiteren Treffer erzielt, ist die Gastmannschaft die erste und einzige Mannschaft mit einem Treffer). Auch zur VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE des WETTFORMATS „BEIDE MANNSCHAFTEN SCHIESSEN EIN TOR“ werden Eigentore normal mitgezählt.

§6. Die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE ist bereits bei einer laufenden SPORTVERANSTALTUNG

möglich, wenn der weitere Verlauf keinen Einfluss mehr auf den Ausgang der PROGNOSE haben kann (z. B. bei einem „UNDER/OVER 1,5“ kann die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE erfolgen, sobald die Anzahl der Treffer mehr als 1,5 beträgt). Die ERSATZQUOTE kann der PROGNOSE nicht mehr zugewiesen werden, nachdem das Ergebnis feststeht, auch wenn eine Situation im Sinne von art. 29, §1, Buchstabe E), F), H) oder I) der WETTORDNUNG auftritt oder im Fall einer späteren Disqualifizierung eines der GEGNER.

- §7. Bei einem Gleichstand oder Unentschieden muss zur VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE geprüft werden, ob einer der GEGNER gemäß den Regeln des VERANSTALTERS (z. B. Platzierung, Punkte usw.) zum Sieger des SPIELS ernannt werden kann.
- §8. Die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE erfolgt nach dem Prinzip „alle PROGNOSEN gelten“ ab der TEILNAHME (all bets stand), wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde (z. B. im WETTFORMAT, in den Regeln der Sportart usw.). Dies bedeutet, dass für die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE die PROGNOSE als verloren gilt, wenn ein GEGNER, auf den ein SPIELER gewettet hat, aus einem beliebigen Grund nicht am SPIEL teilnimmt, welches dennoch stattfindet.

Unterpunkt II. – Die GEWINNE.

Art. 25.

- §1. Der SPIELER kann den GEWINN der WETTE im Falle einer GEWONNENEN WETTE gegen Vorlage des TEILNAHMESCHEINS abholen, und zwar
- A) prinzipiell zwei Stunden, nachdem die ERGEBNISSE für die SPORTVERANSTALTUNGEN der WETTE freigegeben wurden; und
 - B) spätestens einhundertvierzig (140) Tage nach der ANFANGSZEIT der letzten SPORTVERANSTALTUNG der WETTE.
- §2. Im Falle einer SYSTEMWETTE kann der SPIELER Teilgewinne abholen. Bevor der GEWINN eingelöst werden kann, müssen alle ERGEBNISSE für alle SPORTVERANSTALTUNGEN der SYSTEMWETTE freigegeben sein.
- §3. Im Falle einer TEILNAHME über ein mobiles Wettbüro kann der VERTRIEBSHÄNDLER den SPIELER für die Einforderung des GEWINNS an den Zeitungshändler verweisen.
- §4. Die NATIONALLOTTERIE kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der GEWINN nicht rechtzeitig bereitgestellt wird oder eingelöst werden kann. Die Auszahlungsfrist in §1, A) dieses Artikels ist ein Richtwert. Es müssen je nach Fall (siehe art. 26) auch die Öffnungszeiten des VERTRIEBSHÄNDLERS, der regionalen Niederlassung oder des Hauptsitzes der NATIONALLOTTERIE berücksichtigt werden.
- §5. Wird eine ERSATZQUOTE an die VORHERSAGE gekoppelt, muss das ERGEBNIS der entsprechenden SPORTVERANSTALTUNG zur VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE und der Auszahlung des GEWINNS nicht abgewartet werden, wenn alle eventuellen anderen ERGEBNISSE bekannt sind.
- §6. Der GEWINN wird gemäß den durch Gesetz oder die Wettordnung bestimmten Rundungsregeln ausgezahlt.
- §7. Der GEWINN, der von dem SPIELER nicht rechtzeitig abgeholt wird, bleibt im Besitz der NATIONALLOTTERIE.

Art. 26.

- §1. Eine GEWONNENE WETTE muss abhängig von der Höhe des GEWINNS entweder bei einem VERTRIEBSHÄNDLER, einer regionalen Niederlassung der NATIONALLOTTERIE oder am Hauptsitz der NATIONALLOTTERIE eingelöst werden.

- §2. Der VERTRIEBSHÄNDLER ist verpflichtet, GEWINNE bis eintausend Euro (1.000 Euro) an den SPIELER auszubezahlen, ist aber auch berechtigt, GEWINNE bis zweitausend Euro (2.000 Euro) auszuzahlen. Der SPIELER kann einen GEWINN ab tausend Euro (1.000 Euro) bei einer regionalen Niederlassung der NATIONALLOTTERIE oder dem Hauptsitz der NATIONALLOTTERIE einlösen. GEWINNE ab fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 Euro) müssen am Hauptsitz der NATIONALLOTTERIE abgeholt werden.
- §3. Auf der Internetseite www.scoore.be veröffentlicht die NATIONALLOTTERIE die Adresse und andere Angaben ihres Hauptsitzes, ihrer regionalen Niederlassungen und den Zweigstellen der VERTRIEBSHÄNDLER. Diese Informationen sind auf einfache Nachfrage bei der NATIONALLOTTERIE erhältlich.
- §4. Eine GEWONNENE WETTE wird bar ausgezahlt und je nach Höhe des auszahlenden Betrags in Geld oder mittels einer der üblichen Zahlungsarten bei Bankgeschäften und gemäß den von der NATIONALLOTTERIE gestellten Bedingungen beglichen.

Art. 27.

- §1. Im Falle einer KOMBIWETTE muss jede VORHERSAGE der TEILNAHME richtig sein, um eine GEWONNENE WETTE darzustellen.
- §2. Der GEWINN einer KOMBIWETTE wird durch Multiplikation des EINSATZES mit der QUOTE jeder VORHERSAGE berechnet, ungeachtet der eventuellen Anwendung eines Bonus oder eines anderen Spezialangebots seitens der NATIONALLOTTERIE.

Art. 28.

- §1. Bei einer SYSTEMWETTE muss nicht jede VORHERSAGE der TEILNAHME korrekt sein, sondern nur eine geforderte Mindestanzahl der VORHERSAGEN (siehe auch die TABELLE DER SYSTEMWETTEN).
- §2. Der gesamte GEWINN einer SYSTEMWETTE wird berechnet, indem der GEWINN von jeder KOMBIWETTE, die selbst gemäß art. 27, §1 dieser WETTORDNUNG eine GEWONNENE WETTE darstellt, zusammenzuaddieren.

Art. 29.

- §1. Die ERSATZQUOTE wird an eine VORHERSAGE gekoppelt:
- A) deren Ergebnis bereits bei Annahme der WETTE bekannt ist;
 - B) die nach der Schließung oder Aussetzung des entsprechenden WETTFORMATS angenommen wird;
 - C) die nach dem Beginn des SPIELS oder Ereignisses, auf das gewettet wird, angenommen wird, außer für das LIVE BETTING;
 - D) wenn die SPORTVERANSTALTUNG vor der ANFANGSZEIT beginnt;
 - E) wenn ein GEGNER der entsprechenden SPORTVERANSTALTUNG absagt oder nicht daran teilnimmt, wodurch die SPORTVERANSTALTUNG nicht beginnen kann;
 - F) für jede SPORTVERANSTALTUNG, die während des SPIELS unterbrochen oder abgebrochen wird oder nicht die volle Spiellänge dauert und für die kein ERGEBNIS verkündet wird (z. B. aufgrund von Witterungsbedingungen, Stromunterbrechung, Zustand des Feldes usw.) und zwar spätestens:
 - (1) am dritten Tag nach der ANFANGSZEIT im Fall von PRE-LIVE BETTING,

(2) am Tag nach der ANFANGSZEIT im Fall von LIVE BETTING;

- G) wenn die SPORTVERANSTALTUNG nicht bei der Heimmannschaft ausgetragen wird (die als solche in der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN genannt wird), sondern bei der Gastmannschaft; dies gilt nicht, wenn beide GEGNER ihre Heimspiele auf demselben Platz austragen;
- H) wenn die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE aufgrund des offiziellen ERGEBNISSES unmöglich ist oder der Sieger des SPIELS oder der Serie der SPORTVERANSTALTUNGEN nicht ermittelt werden kann (gemäß den Regeln des VERANSTALTERS);
- I) wenn das SPIEL nicht nach den gültigen Regeln abgeschlossen wird;
- J) bei einem offensichtlichen Fehler im Angebot (z. B. einer offensichtlich zu hohen QUOTE) oder wenn die NATIONALLOTTERIE Angaben eines professionellen Informationsdienstleisters verwendet hat, die falsch sind (z. B. im Bezug auf die ANFANGSZEIT, QUOTEN, MITSPIELER usw.);
- K) im Fall des Verdachts auf Betrug, SPIELMANIPULATION oder andere Unregelmäßigkeiten, welche die Fairness der SPORTVERANSTALTUNG gefährden könnten, eventuell in Erwartung eines Berichts der KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE;
- L) die aus welchen Gründen auch immer von der NATIONALLOTTERIE als unregelmäßig eingestuft wird.

§2. Die VORHERSAGE, an die eine ERSATZQUOTE gekoppelt ist, gilt immer als richtig vorhergesagt. Gegebenenfalls wird der EINSATZ:

- A) bei einem SINGLE gegen Vorlage des TEILNAHMESCHEINS vollständig an den SPIELER zurückgezahlt;
- B) bei einer KOMBINATION für die anderen VORHERSAGEN beibehalten, auch wenn die KOMBINATION nicht mehr die ursprünglich geforderte Mindestanzahl der VORHERSAGEN erreicht (z. B. aus einem TRIPLE wird ein DOUBLE), es sei denn, allen VORHERSAGEN wurde die ERSATZQUOTE zugewiesen (in diesem Fall wird der EINSATZ vollständig gegen Abgabe des TEILNAHMESCHEINS zurückgezahlt).

Art. 30.

- §1. Der SPIELER kann maximal fünfhunderttausend Euro (500.000 Euro) pro TEILNAHMESCHEIN gewinnen. Wenn ungeachtet der Gründe ein höherer Gewinn auf dem TEILNAHMESCHEIN ausgewiesen wird, wird der GEWINN automatisch auf den vorgenannten Betrag beschränkt.
- §2. Das Recht auf Auszahlung des GEWINNS ist ausgeschlossen, wenn der SPIELER die Bestimmungen der WETTORDNUNG nicht eingehalten hat. Die Auszahlung des GEWINNS kann von der NATIONALLOTTERIE auch bei Verdacht auf Betrug, SPIELMANIPULATION oder andere Unregelmäßigkeiten, welche die Fairness der SPORTVERANSTALTUNG oder WETTE gefährden könnten, ausgesetzt werden.

Abschnitt V. – Gemeinsame Bestimmungen.

Unterpunkt I. – Anonymität des SPIELERS.

Art. 31. Die NATIONALLOTTERIE und die VERTRIEBSHÄNDLER müssen die Anonymität der SPIELER

respektieren, es sei denn, ein SPIELER verzichtet ausdrücklich auf dieses Recht.

Unterpunkt II. – TEILNAHMESCHEIN an Inhaber.

Art. 32. Die NATIONALLOTTERIE erkennt nur einen Eigentümer eines TEILNAHMESCHEINS an, nämlich den Inhaber. Ein Nachweis der Identität wird allerdings verlangt, wenn:

1. Zweifel an der Gültigkeit des TEILNAHMESCHEINS bestehen, beispielsweise wenn der TEILNAHMESCHEIN verschmutzt, zerrissen, unvollständig oder geklebt ist und der Verdacht auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten besteht (gegebenenfalls kann die NATIONALLOTTERIE den TEILNAHMESCHEIN in Erwartung ihrer Entscheidung einbehalten, der Inhaber des TEILNAHMESCHEINS erhält in diesem Fall eine Abgabebestätigung);
2. vermutet wird, dass der Inhaber des TEILNAHMESCHEINS minderjährig ist;
3. vermutet wird, dass der Inhaber des TEILNAHMESCHEINS diesen unrechtmäßig erworben hat;
4. vermutet wird, dass der TEILNAHMESCHEIN im Zusammenhang mit Geldwäsche steht;
5. dies ungeachtet der Gründe gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 33. Bei einer TEILNAHME in einer Gruppe greift die NATIONALLOTTERIE prinzipiell nicht bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern dieser Gruppe ein.

Unterpunkt III. - Spezialangebote

Art. 34.

- §1. Die NATIONALLOTTERIE kann den SPIELERN Spezialangebote anbieten. Die NATIONALLOTTERIE entscheidet im eigenen Ermessen, wann und unter welchen Bedingungen Spezialangebote angeboten werden. Die eventuellen Spezialangebote werden näher erläutert in einer Ordnung über Spezialangebote.
- §2. Wenn von der NATIONALLOTTERIE nicht ausdrücklich anders mitgeteilt, sind Spezialangebote ungeachtet ihres Namens (Boni, Garantien, andere wirtschaftliche Anreize) zeitlich begrenzt, persönlich, mit einem bestimmten Angebot verbunden, nicht aufaddierbar und nicht in Geld auszahlbar.

Unterpunkt IV. – Verstöße.

Art. 35.

- §1. Bei allen (vermeintlichen) Verstößen im Zusammenhang mit der Befugnis der KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE kann die NATIONALLOTTERIE diese darüber in Kenntnis setzen.
- §2. Besteht der Verdacht auf SPIELMANIPULATION, kann die NATIONALLOTTERIE alle betroffenen bzw. beteiligten Behörden benachrichtigen.
- §3. Jeder Fall der Täuschung, des Betrugs oder des Vertrauensmissbrauchs (auch versucht), um einen GEWINN ausgezahlt zu bekommen, einschließlich u. a. Urkundenfälschung oder Verwendung gefälschter Dokumente, bringt die NATIONALLOTTERIE zur Anzeige vor Gericht.
- §4. Verdacht oder Hinweise auf Geldwäsche werden der Einheit zur Verarbeitung von Finanzinformationen bzw. der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gemeldet.

Unterpunkt V. – Beschwerden.

Art. 36.

- §1. Beschwerden müssen unter Androhung des Verfalls spätestens innerhalb von 140 Tagen nach der ANFANGSZEIT der letzten SPORTVERANSTALTUNG der WETTE eingereicht werden.
- §2. Wenn der gesamte GEWINN einer GEWONNENEN WETTE nicht höher ist als 2.000 Euro, muss die Beschwerde gegen Empfangsschein bei einem VERTRIEBSHÄNDLER eingereicht werden. Wenn der gesamte GEWINN einer GEWONNENEN WETTE 2.000 Euro übersteigt, muss die Beschwerde per Einschreiben bei der NATIONALLOTTERIE, zu Händen der Beschwerdeabteilung [*Meldpunt / Klachtencele*], eingereicht werden
- §3. Jede Beschwerde muss eine deutliche Beschreibung der Fakten sowie des Problems enthalten. Zu der Beschwerde muss der TEILNAHMESCHEIN beigefügt werden. Auf der Rückseite muss der SPIELER seinen Nachnamen, Vornamen und seine Adresse vermerken. Wird ein TEILNAHMESCHEIN, auf den sich eine Beschwerde bezieht, von dem Beschwerdeführer persönlich am Sitz der NATIONALLOTTERIE oder einer regionalen Niederlassung abgegeben, erhält der Beschwerdeführer eine Abgabebestätigung.
- §4. Unter Vorbehalt der richterlichen Berufung ist eine Beschwerde bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des TEILNAHMESCHEINS oder einer zugunsten des Inhabers ausgestellten Abgabebestätigung ausgeschlossen.

Unterpunkt VI. – Haftungsausschluss.

Art. 37.

- §1. Die NATIONALLOTTERIE kann für eventuellen Schaden oder Verlust aufgrund oder durch die Unrichtigkeit von öffentlich bekannten Informationen nicht haftbar gemacht werden, auch wenn sich diese Informationen auf einem Datenträger der NATIONALLOTTERIE oder des VERTRIEBSHÄNDLERS befinden. Es liegt letztendlich in der Verantwortung des SPIELERS zu prüfen, ob diese öffentlich bekannten Informationen richtig sind.
- §2. Der VERTRIEBSHÄNDLER stellt die NATIONALLOTTERIE von der Haftung für Fehler, die der VERTRIEBSHÄNDLER innerhalb oder außerhalb seiner von der NATIONALLOTTERIE übertragenen Befugnisse begeht, frei.

- §3. Wenn möglich wird die NATIONALLOTTERIE den Austragungsort der SPORTVERANSTALTUNG mitteilen. Die NATIONALLOTTERIE kann allerdings nicht haftbar gemacht werden, wenn die SPORTVERANSTALTUNG doch an einem anderen Austragungsort stattfindet oder kein Austragungsort bekanntgegeben wird.
- §4. Die NATIONALLOTTERIE kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die WETTORDNUNG eine bestimmte Sache nicht ausdrücklich regelt.
- §5. Die NATIONALLOTTERIE behält sich das Recht vor, im Falle eines eindeutigen Irrtums in ihrem Angebot von WETTEN die TEILNAHME ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dass sie dies vorher ankündigt und ohne dass sie dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Unterpunkt VII. – Offensichtliche Fehler

Art. 38.

- §1. Der Spieler ist einverstanden, dass sich die NATIONALLOTTERIE im Zusammenhang mit dem Angebot der Wetten höchstens dazu verpflichtet, ihr Bestes zu geben.
- §2. Während die NATIONALLOTTERIE mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt alles daran setzt, ein hochwertiges und fehlerfreies Angebot zur Verfügung zu stellen, ist der SPIELER einverstanden, dass sein Interesse an der Teilnahme am Angebot der NATIONALLOTTERIE diese der Verantwortung für Transaktionen enthebt, die auf klaren, offensichtlichen und/oder eindeutigen Fehlern beruhen (z. B. im Zusammenhang mit Ankündigungen, Veröffentlichungen, WETTFORMATEN, Preisfestlegungen, Werbeaktionen usw.), im Nachstehenden auch als „Anomalien“ bezeichnet.
- §3. Es ist u. a. die Rede von einer Anomalie, wenn die angebotenen QUOTEN und/oder Bedingungen des Angebots deutlich von denjenigen abweichen, die im Wettformat verfügbar sind, und/oder im Licht der (SPORT-)VERANSTALTUNG vernünftigerweise zu bemerken und unwahrscheinlich sind.
- §4. Der SPIELER ist einverstanden, dass die NATIONALLOTTERIE die Transaktion bei einer Anomalie sowohl proaktiv ablehnen kann (bevor eine Transaktion als Teilnahme registriert worden ist) als auch reaktiv (nachdem eine Transaktion als Teilnahme registriert worden ist), sobald die Anomalie ans Licht kommt, sogar wenn das Angebot in der Vergangenheit bereits mehrmals dieselbe Anomalie aufgewiesen haben sollte (es gibt keine Rechtsverwirkung). Der SPIELER erklärt, auf jeglichen Haftungsanspruch an die NATIONALLOTTERIE aufgrund einer Anomalie zu verzichten und auch nicht die Abwicklung einer solchen Transaktion zu verlangen.
- §5. Da das Angebot von Wetten stark von manuellen Tätigkeiten und menschlichem Handeln in einem sich ständig verändernden Umfeld abhängig ist, erklärt sich der SPIELER bezüglich einer Anomalie einverstanden, dass es sich um einen entschuldbaren Fehler handelt. Der SPIELER verzichtet bei einer Anomalie auf die Option, die Risikoübernahme durch die NATIONALLOTTERIE zu verlangen.
- §6. Die NATIONALLOTTERIE behält sich das Recht vor, Anomalien zu beseitigen und die betroffenen WETTEN zu QUOTEN und Bedingungen abzurechnen, die als korrekt betrachtet werden, zum Beispiel auf der Basis von QUOTEN und Bedingungen, die zu dem Zeitpunkt bei dem Wettformat üblich waren, das während des Platzierens der WETTEN in Kraft war. Die NATIONALLOTTERIE behält sich das Recht vor, die ERSATZQUOTE zuzuweisen, falls keine übliche QUOTE und Bedingung gefunden werden können, die zu dem Zeitpunkt bei dem Wettformat üblich waren, das während dem Platziere der WETTEN in Kraft war.

Unterpunkt VIII. – Unterstützung von Dritten.

Art. 39. Die NATIONALLOTTERIE kann auf die Unterstützung von Dritten zurückgreifen (z. B. in den Bereichen Angebote, QUOTEN usw.).

Unterpunkt IX. - Anlagen zur WETTORDNUNG

Art. 40. Die eventuellen Anlagen zur WETTORDNUNG sind integraler Bestandteil der WETTORDNUNG.

Kapitel V. – Sonderregelungen.

Art. 41.

- §1. Die Sonderregelungen präzisieren die allgemeinen Regelungen und können davon abweichen (vgl. Art. 1 bis Art. 40 der WETTORDNUNG). Die Sonderregelungen haben Vorrang vor den allgemeinen Regelungen.
- §2. Der SPIELER kann für alle angebotenen Sportarten eine Vorhersage abgeben, auch wenn für diese Sportart keine speziellen Bestimmungen in dieser WETTORDNUNG festgelegt sind (in diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen).
- §3. Für die mobilen Wettbüros können auch abweichende Regeln in einer Anlage zu dieser WETTORDNUNG festgelegt werden. Die Regeln für mobile Wettbüros können sich insbesondere auf Sportveranstaltungen als auch auf andere Veranstaltungen als Sportveranstaltungen beziehen.

Abschnitt I. - Fußball

Art. 42. Es gelten keine Sonderregelungen für Fußball.

Abschnitt II. - Tennis

Art. 43.

- §1. Jeder „Tie-Break“ oder „Match Tie-Break“ gilt als ein Spiel.
- §2. Endet die SPORTVERANSTALTUNG mit einem Match Tie-Break, gilt die SPORTVERANSTALTUNG als im dritten Satz entschieden.
- §3. Die PROGNOSE behält ihre Gültigkeit, wenn das Tennismatch oder ein Teil auf ein späteres Datum verschoben wird. Die ERSATZQUOTE wird abweichend von Art. 29, §1, F) der WETTORDNUNG in dem dort beschriebenen Fall nicht an die PROGNOSE gekoppelt.
- §4. Die ERSATZQUOTE wird bei einer Änderung des Tennisplatzes, der Spielstätte oder des Untergrunds des Platzes nicht an die PROGNOSE zugewiesen.
- §5. Die ERSATZQUOTE wird in einem WETTFORMAT einer SPORTVERANSTALTUNG der PROGNOSE zugewiesen, bei der einer der GEGNER während des SPIELS aufgibt, das Match verlässt oder disqualifiziert wird, es sei denn, es tritt ein Fall im Sinne von Art. 24, §6 der WETTORDNUNG ein (wenn das Ergebnis bereits feststeht).

Abschnitt III. - Basketball

Art. 44. Es gelten keine Sonderregelungen für Basketball.

Abschnitt IV. - Volleyball

Art. 45.

- §1. Die Regeln für Volleyball gelten für jede Art des Volleyballs, einschließlich Beachvolleyball.
- §2. Bei der VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE wird der zusätzliche Satz, in dieser Sportart allgemein als „goldener Satz“ bekannt, bei der Ermittlung des ERGEBNISSES nicht berücksichtigt.

Abschnitt V. - Handball

Art. 46. Es gelten keine Sonderregelungen für Handball.

Abschnitt VI. - Baseball

Art. 47.

- §1. Die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE erfolgt nach neun Innings (bzw. achteinhalb Innings, wenn

die Heimmannschaft in diesem Moment in Führung liegt).

- §2. Die ERSATZQUOTE wird der VORHERSAGE zugewiesen, wenn einer der genannten Werfer (Pitcher), der für seine Mannschaft als erster Werfer gemeldet wurde, den Ball nicht beim ersten Pitch wirft oder gar nicht am SPIEL teilnimmt.
- §3. Die ERSATZQUOTE wird abweichend von Art. 29, §1, F) der WETTORDNUNG der VORHERSAGE zugewiesen, wenn die SPORTVERANSTALTUNG nicht spätestens am Tag der ANFANGSZEIT mit der Verkündung des ERGEBNISSES abgeschlossen wird.

Abschnitt VII. - American Football

Art. 48. Die QUOTEN behalten bei einer Unterbrechung der SPORTVERANSTALTUNG, bei der die SPORTVERANSTALTUNG unterbrochen oder abgebrochen wird oder nicht die volle Spielzeit dauert, ihre Gültigkeit, wenn die SPORTVERANSTALTUNG in derselben NFL-Wochenplanung stattfindet (gerechnet von Donnerstag bis Mittwoch nach der lokalen Zeit des Stadions). Die ERSATZQUOTE wird abweichend von Art. 29, §1, F) der WETTORDNUNG zugewiesen, wenn die Verkündung des ERGEBNISSES nicht in der NFL-Wochenplanung stattfindet.

Abschnitt VIII. - Rugby

Art. 49. Es gelten keine Sonderregelungen für Rugby.

Abschnitt IX. - Kampfsport

Art. 50.

- §1. Zu den Kampfsportarten zählen: Judo, Boxen usw.
- §2. Bei Kampfsportarten, die in „Runden“ ausgetragen werden (z. B. Boxen), gilt der GEGNER, der nicht mehr in der folgenden Runde antritt (z. B. beim Läuten der Glocke), als in der vorhergehenden Runde besiegt (wenn beispielsweise der GEGNER den Ring nach der vierten Runde verlässt und zu Beginn der fünften Runde nicht mehr antritt, wurde die SPORTVERANSTALTUNG in der vierten Runde gewonnen).
- §3. Der Sieger des SPIELS ist der GEGNER, der vom VERANSTALTER ungeachtet der Art des Sieges (z. B. nach Punkten, K.O., technisches K.O., Disqualifizierung, Rückzug während der Partie usw.) zum Sieger ernannt wurde.

Abschnitt X. - Golf

Art. 51.

- §1. Die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE erfolgt bei einer PROGNOSE für einen Golfwettbewerb auf Grundlage des ERGEBNISSES des Wettbewerbs einschließlich der Play-Offs (wenn von der NATIONALLOTTERIE nicht anders festgelegt (z. B. für das WETTFORMAT)).
- §2. Es werden nicht als Hole gewertet: die Holes einer Runde, die verlassen wird, und die Holes, die

- laut VERANSTALTER aus einem beliebigen Grund nicht für die SPORTVERANSTALTUNG gelten.
- §3. Im WETTFORMAT, wobei der Spieler eine Prognose abgeben muss, welche der 2 oder 3 GEGNER die besten unter ihnen sind, wird bei Gleichstand die bessere Platzierung des GEGNERS bei der Siegerehrung berücksichtigt.
- §4. Die PROGNOSE behält ihre Gültigkeit, wenn eine Runde oder ein Teil einer Runde auf einen anderen Tag verschoben wird. Die ERSATZQUOTE wird abweichend von Art. 29, §1, F) der WETTORDNUNG in dem dort beschriebenen Fall nicht an die PROGNOSE gekoppelt.
- §5. Bei WETTFORMATEN, bei denen auf das Endergebnis eines ganzen Turniers gewettet werden kann, wird die ERSATZQUOTE ungeachtet von Art. 24, §6 der WETTORDNUNG der PROGNOSE zugewiesen, wenn die SPORTVERANSTALTUNG gekürzt wird und keine 36 Holes gespielt werden.
- §6. Bei Wetten auf die Erreichung des Cuts wird die ERSATZQUOTE der PROGNOSE zugewiesen, wenn der gewählte Teilnehmer keine 36 Holes beendet (bzw. 54 oder 72, wenn der Cut für diese Anzahl der Holes festgelegt wurde).
- §7. Bei WETTFORMATEN, bei denen auf das Ergebnis einer Runde gewettet werden kann, wird die ERSATZQUOTE ungeachtet von Art. 24, §6 der WETTORDNUNG der PROGNOSE zugewiesen, wenn kein einziger Golfspieler, der im WETTFORMAT genannt ist, mindestens 18 Holes spielt.
- §8. Wird ein Golfspieler disqualifiziert, werden nur die Runden vor der Runde der Disqualifizierung berücksichtigt.

Abschnitt XI. - Snooker

Art. 52. Es gelten keine Sonderregelungen für Snooker.

Abschnitt XII. - Darts

Art. 53. Es gelten keine Sonderregelungen für Darts.

Abschnitt XIII. - Motorsport

Art. 54.

- §1. Unter Motorsport fallen Motorradrennen, Formel 1, Rallyes usw.
- §2. Ein Rennen gilt als begonnen, wenn die erste Aufwärmrunde angefangen hat. Der Start der ersten Aufwärmrunde gilt als Start des Rennens. Fahrer, die an der ersten Aufwärmrunde teilnehmen, gelten als Teilnehmer des Rennens.
- §3. Bei der VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE gelten PROGNOSEN für Fahrer, die die erste Aufwärmrunde begonnen haben, das Rennen aber nicht zu Ende fahren, als nicht gewonnen. Fährt kein einziger Fahrer das Rennen zu Ende, gilt der Fahrer, der die meisten Runden gefahren ist, für die VERIFIZIERUNG DER VORHERSAGE als Sieger des SPIELS. Allerdings wird der VORHERSAGE die ERSATZQUOTE zugewiesen, wenn kein einziger Fahrer das Rennen zu Ende fährt und die Anzahl der gefahrenen Runden der Fahrer, die die meisten Runden gefahren sind,

gleich ist.

§4. Vorbehaltlich der in den allgemeinen Regelungen der WETTORDNUNG beschriebenen Fälle gilt die ERSATZQUOTE nicht für eine PROGNOSE, wenn sich eventuelle Änderungen bezüglich der Umstände eines Rennens ergeben (z. B. Änderung des Austragungsortes, der Rennstrecke, der Anzahl der Runden usw.).

Abschnitt XIV. - Leichtathletik

Art. 55. Bei der Disqualifizierung eines Athleten (u. a. wegen einer Regelwidrigkeit beim Start, wie Fehlstart) gilt die PROGNOSE des SPIELERS als verloren.

Abschnitt XV. - Schwimmen

Art. 56. Es gelten keine Sonderregelungen für Schwimmen.

Abschnitt XVI. - Reitsport

Art. 57. Es gelten keine Sonderregelungen für Reitsport.

Abschnitt XVII. - Radsport

Art. 58. Es gelten keine Sonderregelungen für Radsport (z. B. Bahnradrennen, Radcross usw.).

Abschnitt XVIII. - Wintersport

Art. 59. Es gelten keine Sonderregelungen für Wintersport.

Abschnitt XIX. - Segeln

Art. 60. Es gelten keine Sonderregelungen für Segeln.

REGELUNG BEZÜGLICH DER

SPEZIALANGEBOTE IM EINZELHANDEL

(11.12.2013)

I. ALLGEMEINES

Diese Regelung gilt ausschließlich für Wetten, die in den physischen „Scoore!“-Verkaufsstellen der Nationallotterie angenommen werden. Die Bestimmungen dieser Regelung gelten soweit keine abweichenden Bestimmungen durch die Nationallotterie mitgeteilt wurden (z.B. auf der Liste der Sportveranstaltungen). Für die Auslegung der Begriffe in dieser Regelung gelten die Definitionen der gültigen Wettordnung der Nationallotterie.

II. ARTEN VON SPEZIALANGEBOTEN:

1) Der BONUS

- Der BONUS wird ausschließlich an eine GEWONNENE WETTE mit einer GESAMTQUOTE von mindesten zwei (2,00) zugewiesen.
- Die Anzahl der VORHERSAGEN pro KOMBIWETTE bestimmt den Bonusanteil gemäß der Tabelle, die auf der Liste der Sportveranstaltungen abgebildet ist.
- Zur Bestimmung der Anzahl der VORHERSAGEN werden ausschließlich die VORHERSAGEN berücksichtigt, an die keine ERSATZQUOTE zugewiesen wurde.
- Das Recht auf einen BONUS verfällt immer dann, wenn die KOMBIWETTE bei der Berechnung des GEWINNS nicht mehr die geforderte Mindestanzahl an VORHERSAGEN enthält, welche sich aus der in der LISTE DER SPORTVERANSTALTUNGEN enthaltenen Tabelle ergibt.
- Die QUOTEN werden auf zwei Ziffern nach dem Komma gerundet.
- Der BONUS wird mit der folgenden Formel berechnet.
$$\text{BONUS} = \{\text{Bonusanteil} * ((\text{EINSATZ} * \text{Produkt der QUOTEN}) - \text{EINSATZ})\}.$$

Beispiel:

Anzahl der VORHERSAGEN	Bonusanteil
5	5 %
6	10 %
7	15 %
8	20 %
9	35 %
10	40 %

In diesem Beispiel gibt es für eine WETTE mit 8 korrekten VORHERSAGEN – darunter eine VORHERSAGE mit ERSATZQUOTE – einen BONUS von 15 %.

In diesem Beispiel gibt es für eine WETTE mit 5 korrekten VORHERSAGEN – darunter eine VORHERSAGE mit ERSATZQUOTE – keinen BONUS (denn die Mindestanzahl an VORHERSAGEN beträgt in oben gezeigtem Beispiel 5).

2) COMBOSPECIAL oder unter einem anderen Namen (z.B. „Vorher festgelegte Kombi“ / „Predefined Multiple“)

Dank dem COMBOSPECIAL kann die NATIONALLOTTERIE dem SPIELER bereits vorab (von ihr) zusammengestellte KOMBIWETTEN anbieten.

Das COMBOSPECIAL kann im Vergleich zu den für dieselben VORHERSAGEN einzeln geltenden QUOTEN bessere QUOTEN für eine oder mehrere VORHERSAGEN enthalten.

Möchte ein SPIELER mit einem COMBOSPECIAL teilnehmen, muss er dies mündlich beim VERTRIEBSHÄNDLER anmelden. Der SPIELER muss dem VERTRIEBSHÄNDLER auch seinen EINSATZ mitteilen. Der VERTRIEBSHÄNDLER übergibt dem SPIELER den TEILNAHMESCHEIN und der SPIELER muss den TEILNAHMESCHEIN gemäß der Wettordnung unverzüglich überprüfen.

Der SPIELER hat nur die Möglichkeit, aufgrund der Auswahl, welche die NATIONALLOTTERIE vorher für das COMBOSPECIAL getroffen hat, am COMBOSPECIAL teilzunehmen. Für ein COMBOSPECIAL gilt kein BONUS.

Für die QUOTEN des COMBOSPECIAL gelten gemäß der WETTORDNUNG dieselben Änderungen wie für alle anderen WETTEN auch. Wird einer VORHERSAGE des COMBOSPECIAL eine ERSATZQUOTE zugewiesen, kann die NATIONALLOTTERIE den weiteren Verkauf des COMBOSPECIAL sofort aussetzen oder beenden.

Reicht der SPIELER beim VERTRIEBSHÄNDLER eine WETTE zur Registrierung auf einem SPIELSCHEIN ein, auf dem die VORHERSAGEN mit denen des COMBOSPECIAL übereinstimmen, gelten die höheren QUOTEN des COMBOSPECIAL in diesem Fall nicht. Ändert der SPIELER darüber hinaus die ursprüngliche Zusammensetzung des COMBOSPECIAL, verfallen die günstige(re)n Bedingungen für das COMBOSPECIAL.

Wird einer VORHERSAGE des COMBOSPECIAL die ERSATZQUOTE zugewiesen, wird die Grundlage des GEWINNS im Falle einer GEWONNENEN WETTE folgendermaßen berechnet: die bessere GESAMTQUOTE des COMBOSPECIAL wird durch die letzte beim PRE-LIVE BETTING für die fragliche VORHERSAGE, für die die ERSATZQUOTE gilt, angebotene QUOTE geteilt.

3) MATCH OF THE DAY

Dank des MATCH OF THE DAY (Spiel des Tages) kann die NATIONALLOTTERIE eine von ihr selbst gewählte WETTE an einem bestimmten Tag in den Vordergrund rücken.

Möchte der SPIELER über das MATCH OF THE DAY teilnehmen, muss er dies mündlich beim VERTRIEBSHÄNDLER anmelden. Der SPIELER muss dem VERTRIEBSHÄNDLER seine Wahl (je nach Fall 1, X, 2) mitteilen. Der SPIELER muss dem VERTRIEBSHÄNDLER seinen EINSATZ mitteilen.

Der VERTRIEBSHÄNDLER übergibt dem SPIELER den TEILNAHMESCHEIN und der SPIELER muss den TEILNAHMESCHEIN gemäß der geltenden Wettordnung unverzüglich überprüfen.